

Satzung

Trägerverein Forum Artium Georgsmarienhütte e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „Trägerverein Forum Artium Georgsmarienhütte e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer VR 110142 eingetragen.

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte.

§ 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, dessen Erforschung und der Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und die Trägerschaft der „FORUM ARTIUM Akademie für Musik und Internationale Meisterkurse“, die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, die Durchführung öffentlicher Konzerte und Veranstaltungen der musikalischen Bildung und Fortbildung. Dem Aspekt der Erforschung und der Verbreitung der historischen Aufführungspraxis Alter Musik kommt hierbei durch das jährlich stattfindende Musikfestival MUSICA VIVA eine besondere Rolle zu.

§ 2.2 Tätigkeiten der Akademie Forum Artium sind insbesondere

1. die Durchführung von Kursen, Meisterkursen und Seminaren,
2. die Durchführung von Veranstaltungen zu wissenschaftlichen, künstlerischen sowie zu aufführungspraktischen Fragen,
3. die Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
4. die möglichst jährliche Durchführung des Musikfestivals „MusicaViva“
5. enger Kontakt zum Bach-Chor Georgsmarienhütte
6. die Kooperation mit Institutionen und Vereinigungen in der Region Osnabrück.

§ 2.3 Das Festival MusicaViva soll dazu dienen:

1. Die Musik des Mittelalters, der Barockzeit, der Klassik sowie der Romantik in einer aufführungspraktisch zeitgemäßen Interpretation von hohem künstlerischen Niveau darzubieten,
2. die geschichtliche Verwurzelung und das Nachwirken der Alten Musik bis in die Gegenwart deutlich zu machen,
3. Fragen der Forschung und der Aufführungspraxis in Kursen, Seminaren und Kolloquien zu behandeln,
4. junge und begabte Nachwuchsensembles durch Auftrittsmöglichkeiten während des Festivals zu fördern,
5. einen Festival-Chor, ein Festival-Barockorchester sowie ein Spezialensemble für Alte Musik zu gründen.

§ 2.4

Gebäude des Vereins und Leitung der Akademie Forum Artium

1. Das Gebäude Forum Artium, Am Kasinopark 1-3 in 49124 Georgsmarienhütte ist Eigentum des Trägervereins Forum Artium Georgsmarienhütte e.V.
2. Es wirkt durch die Durchführung von Kursen, Seminaren und Konzerten sowie durch weitere kulturelle Veranstaltungen in die Öffentlichkeit.
3. Die Akademie Forum Artium wird geführt und verwaltet durch eine(n) vom Vorstand angestellte(n) künstlerische(n) und geschäftsführende(n) Leiter(in).

§ 2.5

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.8

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einer Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu erklären und zu rechtfertigen.

Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- § 5 Mitgliedsbeiträge**
- Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge, sondern nur empfohlene, jedoch freiwillige möglichst jährliche Zuwendungen. Die eingehenden Zuwendungen werden ausschließlich im Sinne der Satzung verwendet.
- § 6 Organe des Vereins**
- a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand**
- Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden
b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem/der Leiter/in der Akademie Forum Artium
- Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- § 8 Amtsdauer des Vorstands**
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der/die Leiter/in der Akademie Forum Artium ist durch sein/ihr Amt Mitglied des Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- § 9 Beschlussfassung des Vorstands**
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstandsmitglieder schriftlich, fernmündlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- § 10 Die Aufgaben des Vorstands**
- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
b) die Aufsicht über den Verwaltungsablauf und die satzungsgemäßen Aktivitäten der Akademie Forum Artium
c) die Beratung bei Personalfragen der Akademie Forum Artium
d) die Beratung und Unterstützung zu konzeptionellen Angelegenheiten und inhaltlichen Fragen der Akademie

- e) die Beratung und Entscheidung von Aufnahmeanträgen sowie über einen möglichen Ausschluss der Mitgliedschaft,
f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

- § 11 Die Mitgliederversammlung**
- In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die nachfolgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
b) Entlastung des Vorstandes,
c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
e) Auflösung des Vereins
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**
- Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt und von ihm unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung ist nur bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gewünscht wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann außerdem auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- Das Protokoll wird vom Geschäftsführer der Akademie Forum Artium geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit muss erneut abgestimmt werden.
- Hat bei Vorstandswahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über jede Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

In der Niederschrift sollen folgende Feststellungen enthalten sein: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung, die Person des Versammlungsleiters sowie des Protokollführers.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitglieder-Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung angekündigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

§ 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bach-Chor Georgsmarienhütte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein bei Auflösung nicht mehr bestehen, wird die begünstigte Einrichtung vor der Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit vom Vorstand bestimmt.

§ 16.3 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 17 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Juni 2016 in Kraft.

Georgsmarienhütte, 09. Juni 2016, 
Ort, Datum, Unterschrift